

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2020 – 2026)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats.....	1
§ 2 Ausschüsse	1
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung.....	1
§ 4 Erster Bürgermeister	2
§ 5 Weitere Bürgermeister.....	2
§ 6 Inkrafttreten	2
Bekanntmachungsvermerk.....	3

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2020 – 2026)

vom 08.05.2020

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs.1 Satz 2 und Abs. 3, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten werktags bis

18.00 Uhr eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 08.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22.05.2014 außer Kraft.

Nabburg, den 08.05.2020

Schiesl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für den Gemeinderat Altendorf und seine Ausschüsse (Wahlperiode 2020 – 2026)“ erfolgte am 12.05.2020 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 5, Zi.Nr. 5.4.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.05.2020 angeheftet und am 02.06.2020 abgenommen.

Nabburg, den 03.06.2020

 

Schiesl
1. Bürgermeister